

Allgemeine Geschäftsbedingungen Teltower Betonwaren Leszinski UG (haftungsbeschränkt)

§1 – Allgemeiner Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits.
2. Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge.
3. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des BGB §14 gelten unsere AGB für alle künftigen Verträge auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
4. Bauleistungen und technische Beratung sind nicht Vertragsgegenstand, es sei denn sie sind gesondert aufgeführt.

§2 – Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen etc.) Eigentum der Firma Teltower Betonwaren Leszinski UG.
2. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der gelieferten Ware treten an ihre Stelle die neue Sache bzw. die im Wege der Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang erlangten Forderungen des Bestellers in der Höhe des Wertes der vormaligen gelieferten Ware. Als Wert der gelieferten Ware gilt der Rechnungsbetrag.
3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller mit dem Grundstück eines Dritten dergestalt verbunden, dass diese wesentlicher Bestandteil desselben wird, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten infolge des Einbaus der Sache bestehenden Forderungen i.H. des Wertes der gelieferten Ware ab.

§3 – Preise und Gebühren

1. Alle Preise sind Nettopreise ab Werk, aufgeladen und der bei Lieferung gültigen gesetzlichen MwSt.
2. Die Rücknahme bereits gelieferter Ware erfolgt nur in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung. In diesen Fällen werden 25% des ursprünglichen Warenwertes als Rücknahmekosten erhoben. Die Ware muss in einem verkaufbaren Zustand sein. Alle Fracht- und sonstige Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.
3. Bestellungen sind verbindlich, bei Nichtabholung oder Annahmeverweigerung erheben wir eine Gebühr von 10% des Warenwertes.
4. Bei bestellter Ware die wir selbst bestellen und in Vorkasse gehen müssen, erheben wir bei Nichtabholung oder Abnahmeverweigerung eine Gebühr von 25% des Warenwertes.
5. Die Preise verstehen sich zzgl. der zur Lieferung notwendiger Paletten und anderer Verpackungs- und Lagermaterialien. Bei frachtfreier Rücklieferung durch den Besteller wird der Palettenpreis abzgl. einer Bearbeitungspauschale gutgeschrieben. Voraussetzung der Gutschrift ist der mangelfreie Zustand der Paletten und die Rückgabe innerhalb von 4 Wochen. Gleiches gilt für gelieferte Unterlagshölzer

§4 – Lieferung ,Abholung und Mängel

1. Der Abholer quittiert den Empfang und den ordnungsgemäßen Zustand der Ware, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
2. Transportschäden bei Lieferung durch uns sind sofort dem Spediteur anzuzeigen und auf den Lieferpapieren zu vermerken mit Art und Umfang. Bei späterer Reklamation erfolgt kein Ersatz.
3. Für den ordnungsgemäßen Ladezustand und die Warensicherung ist der Abholer allein verantwortlich.
4. Transporte werden durch angemietete Speditionen durchgeführt. Die Preisgestaltung unterliegt der Spedition.
5. Verlässt der Kraftfahrer auf Weisung des Auftraggebers oder einer von ihm beauftragten Person die Anfuhrstraße, so haftet der Auftraggeber für alle eventuell auftretenden Schäden.
6. Eine Anfuhrstraße gilt insofern als befahrbar, wie der Fahrer nach seinem Ermessen ohne Schäden für Fahrzeug, Produkte und fremdes Eigentum an die Baustelle heranfahren kann.
7. Entladung und Standzeit sind mit maximal einer Stunde kalkuliert. Alles was über eine Stunde ist und vom Kraftfahrer nicht zu verantworten ist, erheben die Speditionen Standgebühren von 40 €/Stunde, die wir an den Kunden weiterleiten.
8. Ladezeiten Werk Teltow – von 6.00 – 15.30 Uhr.
Verladungen auf Wunsch außerhalb der Ladezeiten werden extra berechnet.
9. Schadensersatzansprüche gegenüber uns sind in der Höhe auf den vorhersehbaren Schadensumfang begrenzt. Der Höhe nach ist die Haftung beschränkt auf den Auftragswert. Die Verjährungsfrist auf Mängelansprüche unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn gelieferte Produkte entgegen ihrer ursprünglich vorbestimmten Verwendung eingesetzt werden. Macht der Kunde nach mehr als 6 Monaten einen Mangel geltend ist dieser verpflichtet nachzuweisen, dass der Mangel dem Kunden nicht schon länger bekannt war und der Kunden die Benutzung des Vertragsgegenstandes sofort nach Feststellung des Mangels eingestellt hat. Setzt der Kunden trotz Kenntnis eines durch uns zu vertretenden Mangels die Benutzung der Sache fort und vergrößert sich der Mangel, entfallen alle Nacherfüllungsansprüche.

10. Die Wasserundurchlässigkeitsprüfung bei Fertigteilen aus Beton für Entwässerungsgegenstände hat entsprechend den Vorschriften und Normen vor dem Verfüllen der Bauteile zu erfolgen. Spätere Beanstandungen von bereits vollständig eingebautem Material durch den Kunden sind ausgeschlossen.
11. Wir und unsere Spediteure führen keine Bauleistungen aus. Für die fachgerechte Montage vor Ort ist allein der Kunde verantwortlich. Für die Fugendichtheit bei Schachtbauteilen nach dem versetzen wird keine Gewährleistung übernommen, dies obliegt der Bauleistung des Auftraggebers.
12. Im Falle einer mangelhaften Leistung durch uns obliegt es uns – für den Fall dass der Kunde Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist – die Wahl zwischen der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist diese Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar, verzögert oder fehlgeschlagen (erst nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch, der nicht zur Beseitigung des Mangels geführt hat), kann der Kunde nach seiner Wahl nur das Recht der Minderung oder des Rücktritts vom Vertrag geltend machen.
13. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die unmittelbar an der Ware selbst entstanden sind und über den für uns vorhersehbaren Schadensumfang hinausgehen. Eine Haftung für Folgeschäden wie insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie zeitlicher Verzug ist ausgeschlossen.
14. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
15. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beträgt gegenüber einem Unternehmer nach § 14 BGB ein Jahr, gegenüber einem Verbraucher gem. § 13 BGB zwei Jahre, ab Lieferdatum.

§5 – Zahlung

1. Es gelten ausschließlich unsere Zahlungsbedingungen falls keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden.
2. 7 Tage mit 2% Skonto und 14 Tage ohne Abzug. Unberechtigte Skontoziehung fordern wir zurück. Neukunden nur mit Barzahlung oder Vorkasse.
3. Transport und Paletten sind nicht skontierbar.
4. Rechnungen von uns gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
5. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zustellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

§6 – Angebote

1. Angebote sind unverbindlich und haben eine Gültigkeit von 2 Monaten wenn keine gesonderten Fristen vereinbart sind.
2. Mit Annahme eines Auftrags wird die Bestellung - Herstellung eingeleitet, womit eine Änderung und Stornierung ausgeschlossen ist.
3. Nach erfolgter Auftragserteilung ist ein Vertragsrücktritt nicht mehr möglich, vielmehr ist der Kunde zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware in vollem Umfang verpflichtet. Dieses gilt insbesondere für nach Bestellervorgaben angefertigte Sonderbauteile.

§7 – Bundesdatenschutz

1. Wir speichern und verwenden Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§8 – Gerichtsstand

1. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz der Firma Leszinski ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

§10 – Salvatorische Klausel

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Leszinski ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die ihr in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt